



## Recht und Gesetz

Christoph Twaroch <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **92** (3–4), S. 156  
2004

BibT<sub>E</sub>X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_200413,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {156},  
Number = {3--4},  
Year = {2004},  
Volume = {92}  
}
```



Die vom Auftraggeber (tim GmbH) vorgeschlagenen, möglichen Handbuchkapitel werden thematisch den von der Autorin festgelegten Themengebieten für das Handbuch zugeordnet.

Literaturquellen zu verschiedenen Sachgebieten

Zu den Themengebieten werden anhand der zugeordneten Handbuchkapitel Literaturquellen gesucht, mit welchen Informationen über den Inhalt des Handbuchs generiert werden können. Teilweise sind bereits Literaturquellen generiert, da auch für den Lösungsansatz des technischen KomuWeb-Entwurfes Literatur herangezogen wurde.

Lösungsansatz des technischen KomuWeb-Entwurfes

Der Lösungsansatz des technischen KomuWeb-Entwurfes beinhaltet Informationen zu Konzept, Methode und Werkzeugen, mit Fokus auf WMS und WFS. Aufbauend auf dem Lösungsansatz des technischen KomuWeb-Entwurfes wurde die Projektrealisierung des WebGIS KomuWeb durchgeführt, die im KomuWeb-Projektrahmen erläutert ist.

KomuWeb-Projektrahmen und Erfahrungen der Autorin während der Projektdurchführung.

Der KomuWeb-Projektrahmen informiert über alle Softwarekomponenten, die für die Implementierung von KomuWeb Demoprojekt Hausen herangezogen wurden, wie z.B. über die Datenbank PostgreSQL. Anhand der während der Projektdurchführung erworbenen Erfahrungen der Autorin können weitere Informationen für das Handbuch generiert werden, wie z.B. die Parameterangaben einer WMS-Anfrage.

Um von der Methode zur Implementierung zu gelangen, werden je Themengebiet die aus den vier Punkten generierten Informationen zusammengefasst. Während der Anwendung der Methode je Themengebiet ist erkennbar, dass für ein Themengebiet ein zusätzlicher Punkt in die Methode miteinzubeziehen ist. Die endgültigen Kapitelnamen werden nach der Implementierung der Themengebiete festgelegt. Die Effizienz der angewandten Methode für dieses Handbuch und Richtlinien zur Erstellung anderer Handbücher anhand dieser Methode werden aufgezeigt.

## Recht und Gesetz

*Zusammengestellt und bearbeitet von Univ.-Doz.  
Dipl.-Ing. Dr.jur. Christoph Twaroch*

### **Novellierung des Luftfahrtgesetzes**

#### *Bewilligungsfreie Herstellung und Verwendung von Luftbild- und Messungsaufnahmen*

Im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 173/2004, ausgegeben am 30. Dezember 2004, wurde das Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz, das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 geändert werden, kundgemacht.

Mit diesem Bundesgesetz wurde auch § 130 des Luftfahrtgesetzes novelliert. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und des Abbaus von Hemmnissen für die Wirtschaft wurde die generelle Genehmigungspflicht für die Verbreitung von Luftbildaufnahmen gestrichen. Im Abs. 3 entfällt die Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bei Messungsaufnahmen.

Für einen Teil dieser Genehmigungen ("Messungsflugaufnahmen") war bis 1992 das Wirtschaftsministerium (damals noch Bundesministerium für Bauten und Technik) federführend zuständig. Langjährige Bemühungen des Wirtschaftsministeriums um einen Entfall dieser Bewilligungspflicht führten 1992 zu einer Erleichterung insoweit, dass das Herstellen der Messungsaufnahmen bewilligungsfrei wurde und nur das Verwenden (Veröffentlichen) der Messungsaufnahmen weiterhin einer Bewilligung bedurfte.

Die in den erwähnten Bestimmungen geregelten Bewilligungspflichten für Luftbildaufnahmen sind angesichts des heutigen Standes der Satellitentechnik als überholt anzusehen. Auch unter dem Aspekt der derzeitigen europäischen Sicherheitskonzeption war ein Festhalten an diesen Bewilligungspflichten nicht mehr gerechtfertigt. Aus diesen Gründen hat auch die Aufgabenreformkommission in ihrem Bericht vom März 2001 (Raschauer-Bericht, Abschnitt II, Pkt. 12, Seite 98) festgestellt, dass die in § 130 Luftfahrtgesetz statuierten Bewilligungspflichten für Luftbildaufnahmen im Bundesgebiet zur Gänze entfallen können.

In Deutschland wurde die Rechtsgrundlage für die behördliche Erlaubnis zum Aufnehmen und In-Verkehr-Bringen von Luftbildern (nämlich § 27 Abs. 2 des deutschen Luftverkehrsgesetzes) bereits im Jahr 1990 aufgehoben und das verwaltungsrechtliche Freigabeverfahren für flugzeuggestützte Luftbilder aufgegeben, weil es seinen ursprünglichen sicherheitstechnischen Zweck in Anbetracht der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der Satelliten-Fernerkundung nur noch bedingt erfüllen konnte.

Soweit dies zur Wahrung wichtiger militärischer Interessen erforderlich ist, kann der Bundesminister für Landesverteidigung nach den nunmehr geltenden Bestimmungen des § 130 des Luftfahrtgesetzes bei einem Einsatz im Rahmen der militärischen Landesverteidigung sowie bei der Vorbereitung eines solchen Einsatzes die Herstellung von Luftbildaufnahmen durch Verordnung verbieten und Beschränkungen für die Verbreitung von Luftbildaufnahmen festlegen.